



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut



Strafrecht Besonderer Teil I

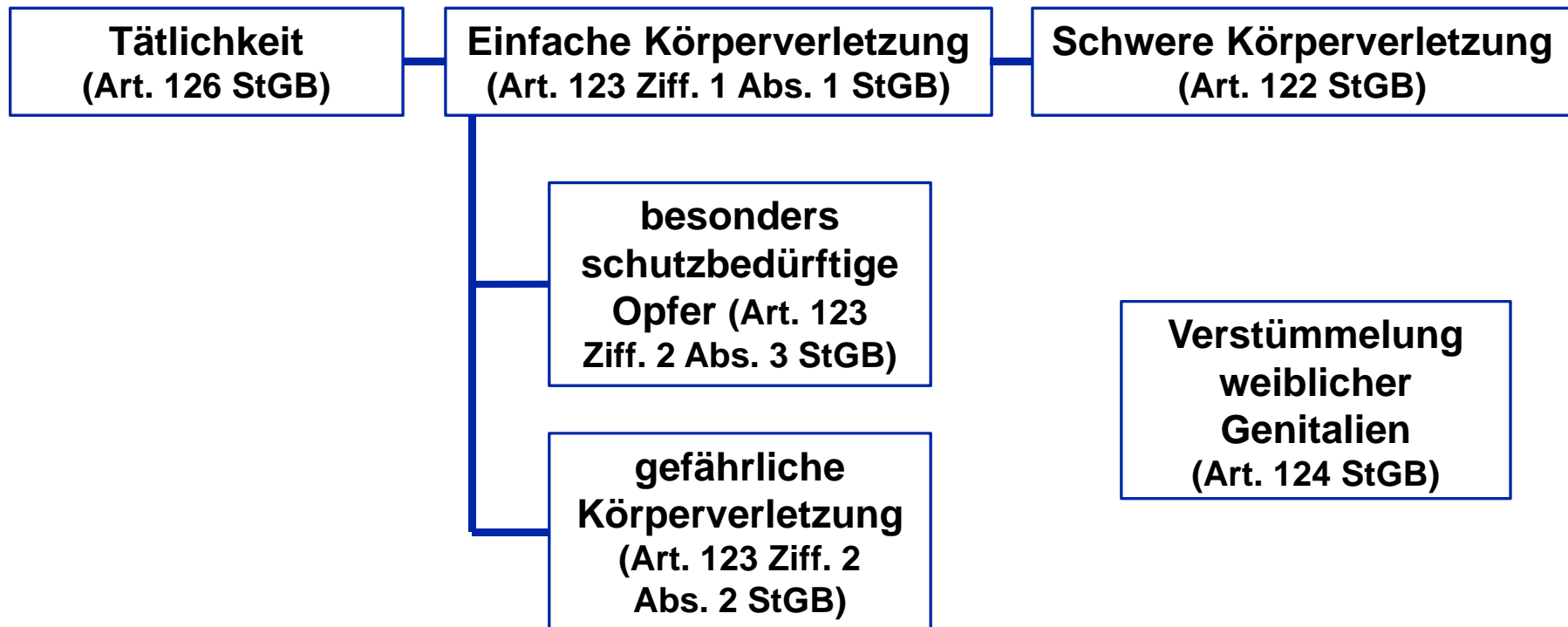
Körperverletzungsdelikte (Art.122-126 StGB)

Prof. Dr. Wolfgang Wohlers

Vgl. DONATSCH, S. 41 ff.



Systematik der vorsätzlichen Körperverletzungsdelikte





Systematik der fahrlässigen Körperverletzungsdelikte

**Fahrlässige
einfache
Körperverletzung
(Art. 125 Ziff. 1 StGB)**

**fahrlässige
schwere
Körperverletzung
(Art. 125 Ziff. 2 StGB)**



Systematik der Körperverletzungsdelikte (Art. 122–126 StGB)

Beachte:

- ⇒ Taugliche Tatobjekte sind ausschliesslich lebende Menschen.
- ⇒ Erfasst wird nur die Verletzung eines anderen Menschen (vgl. aber den Tatbestand der Selbstverstümmelung Art. 95 Militärstrafgesetzbuch).



Der Anwendungsbereich der Art. 122, 123 Ziff. 1 Abs. 1, 126 StGB

Art. 122 erfasst bestimmte Fälle schwerer Verletzungsfolgen

Art. 123 erfasst Schädigungen der körperlichen und geistigen Gesundheit sowie Schädigungen des Körpers, die

- noch nicht in den Anwendungsbereich des Art. 122 StGB fallen
- aber auch nicht mehr als eine bloße Tötlichkeit eingestuft werden können.

Art. 126 erfasst alle physischen Einwirkungen auf den Menschen,

- die von ihren Auswirkungen her unterhalb der Schwelle des Art. 123 StGB bleiben
- aber nicht mehr im Rahmen der allgemein üblichen und gesellschaftlich geduldeten Einwirkung liegen



Der Anwendungsbereich des Art. 122 StGB

Beachte:

- ⇒ Die Auffang- und Generalklausel des Art. 122 Abs. 3 StGB ist rechtsstaatlich nicht unbedenklich. Um den Anforderungen des Bestimmtheitsgebots zu genügen, ist Abs. 3 restriktiv auszulegen. Erfasst werden können allein die Fälle, die den in Art. 122 Abs. 1 und 2 StGB aufgezählten schweren Fällen vergleichbar sind (= wertungsgemäss ähnlich schwer wiegen).
- ⇒ Der Begriff der lebensgefährlichen Verletzung in Art. 122 Abs. 1 StGB ist im Einzelnen umstritten.
- ⇒ Auch die in Art. 122 Abs. 2 StGB genannten schweren Folgen sind fast alle mit umstrittenen Auslegungsproblemen behaftet.



Der Anwendungsbereich des Art. 123 Ziff. 1 StGB

Beachte:

⇒ **Schädigungen der körperlichen oder geistigen Gesundheit**

= jedes Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustands, mit Ausnahme nur vorübergehender Störungen des Wohlbefindens sowie lediglich geringfügiger pathologischer Veränderungen.

⇒ **Körperliche Schädigungen**

= Eingriffe in die körperliche Substanz, denen kein Krankheitswert zukommt (umstrittenes Beispiel: Abschneiden der Haare).



Fallbeispiel 11

K wird von seinen Kollegen geschnitten, weil diese ihn für einen Unfall verantwortlich machen, bei dem mehrere Kollegen erheblich verletzt wurden. Die Ablehnung durch die Kollegen äussert sich unter anderem in immer wiederkehrenden Bedrohungen und Beschimpfungen des K, der aufgrund dieser Situation immer wieder unter Durchfall und Angstzuständen leidet. Im Rahmen einer Auseinandersetzung wird K von A zunächst beschimpft, dann spuckt A ihn an. Der Speichel tropft von der Brille des K auf dessen Wange. K muss sich daraufhin übergeben. Während einige Kollegen den sich heftig wehrenden K festhalten, wird dieser von A kahl geschoren, wobei er auch einige kleinere Schnitte in die Kopfhaut erleidet. Vom Festhalten bleiben kleinere Blutergüsse zurück, die nach einigen Tagen verschwunden sind.

(vgl. BGE 103 IV 65; 107 IV 40; 117 IV 14; 119 IV 1; 119 IV 25 = Pra 83 [1994] Nr. 17; BGE 127 IV 59)



Fallbeispiel 12

Arzt A führt bei Frau M zum dritten Mal erfolgreich eine Kaiserschnittoperation durch. Während der Operation sieht sich A in der Überzeugung bestätigt, dass im Falle einer weiteren Schwangerschaft der M das Leben von Mutter und Kind gefährdet wäre. A, dem aus einem mit M geführten Gespräch bekannt ist, dass M auf jeden Fall noch ein weiteres Kind haben möchte, beschliesst nun, im wohlverstandenen Eigeninteresse der M eine Eileiterunterbrechung vorzunehmen, um so eine weitere Schwangerschaft zu verhindern.

(vgl. BGE 99 IV 210; 124 IV 258)



Fallbeispiel 13

Im Verlauf einer erbittert geführten Auseinandersetzung schlägt A dem B die Vorderzähne aus. Den am Boden liegenden B traktiert A sodann mit wuchtigen Fusstritten, wobei B einen Milzriss erleidet. Zum Abschluss des gesamten Geschehens tritt A dem B auf die Hand. An der Hand bleibt der kleine Finger steif. Die Zahnlücke könnte durch eine Prothese ersetzt werden.

Kommt es für die Einordnung der Tat darauf an, was für Schuhe A getragen hat?

(vgl. BGE 129 IV 1)



Fallbeispiel 14

Pianist P begibt sich nach einem Konzert in der Tonhalle auf den Nachhauseweg. An der Tramhaltestelle wird er von T angesprochen, der ihn um etwas Kleingeld bittet. Als P den T schlichtweg ignoriert, wird T derart wütend, dass er P zu Boden stösst und mit dem Fuss auf Ps Hand tritt. Durch den Tritt stirbt die Kuppe des rechten Ringfingers ab, weshalb sie in der Folge amputiert werden muss.

Macht es einen Unterschied, ob T wusste, dass P Konzertpianist ist?

(vgl. BGE 105 IV 179, 180)



Fallbeispiel 15

A stösst grundlos den am Bahngleis auf den einfahrenden Zug wartenden Z auf die Gleise. Zwar kann Z im letzten Moment noch gerettet werden, doch stürzt er derart unglücklich, dass er einen Schädelbruch erleidet und mehrere Monate im Krankenhaus verbringen muss. Er leidet danach unter ständigem Ohrensausen und einem teilweisen Gehörverlust.

Strafbarkeit von A?



Fallbeispiel 16

Kundin K lässt sich in der Apotheke ein Mittel zum Färben der Wimpern mischen. Dabei macht die Apothekerin A einen Rechenungsfehler und produziert ein Wimpernfärbemittel mit 30 statt 3% Konzentration. Als K wieder zu Hause ist, benutzt sie das Mittel. In der Folge erleidet sie Hautverätzungen, welche leichte, aber bleibende Narben im Gesicht verursachen. Eine drohende Erblindung konnte vermieden werden.

Macht es einen Unterschied, wenn K Fotomodell ist?

Abwandlung: K erleidet neben den Hautverätzungen auch einen unwiederbringlichen Verlust der Sehfähigkeit.



Fallbeispiel 17

A ist HIV-positiv. Obwohl er durch seinen Arzt darüber aufgeklärt wurde, dass er nur noch geschützten Geschlechtsverkehr praktizieren dürfe, wenn er seine Intimpartner(innen) nicht mit einem Infektions- und hieraus resultierenden Todesrisiko belasten wolle, praktiziert A weiterhin ungeschützten Geschlechtsverkehr, ohne seine Intimpartner(innen) über seinen Zustand aufzuklären. Eine(r) der Intimpartner(innen) des A wird durch ihn infiziert, ist zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung aber noch am Leben.

Strafbarkeit von A?

(vgl. BGE 116 IV 125; 125 IV 242; 125 IV 255; 131 IV 1; 139 IV 214)



Genitalverstümmelung (Art. 124 StGB)

Erfasst wird:

- Das Verstümmeln der Genitalien einer weiblichen Person.
- Die erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigung der natürlichen Funktion weiblicher Genitalien.
- Die Schädigung weiblicher Genitalien in sonstiger Weise.

Beachte:

- ⇒ In subjektiver Hinsicht muss der Täter vorsätzlich handeln.
- ⇒ Auslandstaten sind nach Art. 124 Abs. 2 StGB strafbar.